

Ergebnisniederschrift der 2. Tagung des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz
am 19./20. Februar 2019

TOP 8 Verschiedenes

Rechtsberatung

- D Herr Dr. Hagebölling, BBK, informiert, dass ein neuer Titel für Rechtsberatung in Höhe von 500.000 EUR p.a. zur Verfügung steht. Das BBK ist beauftragt, ein entsprechendes Konzept zu erstellen.

Hintergrund:

In § 68b Strafprozessordnung ist die Möglichkeit geregelt, dass sich Zeugen (so auch Opfer von Angriffen etc.) eines anwaltlichen Beistands im Strafverfahren bedienen können. Dieser ist bei Vernehmungen des Zeugen im Ermittlungsverfahren und bei Gericht zugegen und kann den Zeugen auf seine Vernehmung vorbereiten. Der Zeugenbeistand erhält die Gebühren entsprechend Teil 4 der VV des RVG. Unter Zugrundelegung der Mittelgebühren (Vertretung im Ermittlungsverfahren und Aussage vor dem Amtsgericht) ergeben sich z.B. Kosten für den Anwalt in Höhe von 1005,55 EUR.

Eine weitere Form ist die psychosoziale Prozessbegleitung. Unsere derzeitige PSNV bietet diese Möglichkeit bisher nicht. Diese Form der Prozessbegleitung umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Die individuelle Belastung der Opfer soll dadurch reduziert werden. Sie ist eine nicht-rechtliche Begleitung und damit ein zusätzliches Angebot für besonders schutzwürdige Opfer. Der Gesetzgeber hat diese Form bisher für Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten sowie für nahe Angehörige von getöteten Menschen vorgesehen. In diesen Fällen ist eine gerichtliche Beiordnung vorgesehen. In anderen Fällen kann sich jedoch jeder Verletzte auch auf eigene Kosten eine solche Prozessbegleitung nehmen. Der Fonds könnte diese Kosten sodann auf Antrag erstatten. Die Kostenhöhe müsste man mal über den Weißen Ring erfragen.

Der Fonds könnte auch die Kosten eines Schadenersatz- und Schmerzensgeldprozesses übernehmen, wenn das Opfer keine eigene private Rechtsschutzversicherung hat oder die gemeindliche Rechtsschutzversicherung nicht das einzelne Feuerwehrmitglied nicht mit umfasst. Bei einem Anspruch von beispielweise 10.000 EUR kommen hier Anwalts- und Verfahrenskosten in der 1. Instanz in Höhe von 4.090,70 EUR auf das Opfer zu.